



DAS KOMMUNALE FÖRDERPROGRAMM

Durch das kommunale Förderprogramm werden finanzielle Zuschüsse aus Mitteln der Städtebauförderung und dem von der Stadt zur Verfügung gestellten Anteil gewährt.

Das Programm stellt einen wichtigen Baustein im Rahmen der Altstadtsanierung dar und soll einen Anreiz für Haus- und Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet bieten, Sanierungsmaßnahmen im Sinne der in diesem Gestaltungshandbuch aufgezeigten Empfehlungen durchzuführen.

Ziel des Programms ist die Erhaltung des charakteristischen Stadtbildes der Dettelbacher Altstadt und die Aufwertung der Qualität des Wohnumfelds. Die Maßnahmen müssen auf den öffentlichen Raum und das Stadtbild positiven Einfluss nehmen.

Wo kann gefördert werden?

Fördermöglichkeit im Rahmen des kommunalen Förderprogramms besteht, wenn die geplante Maßnahme innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Altstadt“ liegt.

Was kann gefördert werden?

Das kommunale Förderprogramm bezieht sich auf gestalterische Maßnahmen am äußeren Erscheinungsbild von Wohn-, Betriebs- und Nebengebäuden sowie auf Außenanlagen.

Gefördert werden können Maßnahmen an Dächern, Außenwänden, Fenstern, Schaufenstern, Werbeanlagen, Hauseingängen, Toranlagen sowie Maßnahmen an den Außenanlagen, zur gestalterischen Anpassung von Neubauten und zur Herstellung ursprünglicher Gebäude- und Raumkanten.

Der sanierungsbedingte Abriss von Gebäuden, der Abriss von Anbauten und Bauteilen kann gefördert werden, wenn dadurch eine gestalterische Aufwertung der Freiflächen und Höfe erfolgt und die historische Parzellenstruktur erhalten bleibt sowie eine entsprechende Zweckbindung vereinbart wird.

Sanierungsmaßnahmen im Gebäudeinneren sind im Rahmen dieses Programms nicht förderfähig.

Wie viel kann gefördert werden?

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 30% der förderfähigen Kosten einer Gesamtmaßnahme, höchstens jedoch 50.000,- €. Werden an einem Objekt mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

Erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 16 % der reinen Bauleistungen anerkannt.

KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM DER STADT DETTELBACH ZUR DURCHFÜHRUNG PRIVATER FASSADENGESTALTUNGS- UND SANIERUNGSMASSNAHMEN IM RAHMEN DER SANIERUNG „ALTSTADT DETTELBACH“

Der Stadtrat der Stadt Dettelbach hat am 22.07.2019 ein kommunales Förderprogramm beschlossen.

- 1. Räumlicher Geltungsbereich** Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Dettelbach bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.
- 2. Ziel und Zweck des Förderprogramms**
- (1) Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Stadtbildes der Altstadt Dettelbachs.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt Dettelbachs unter Berücksichtigung des typischen Stadtbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Dazu gehören Maßnahmen, wie die Gestaltung der Häuserfassaden, die die Altstadtsanierung ergänzend und begleitend unterstützen.
- 3. Gegenstand der Förderung** Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung der Gestalt der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen.
 2. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.
 3. Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 16 % der reinen Bauleistungen anerkannt.

4. Werden an einem Objekt (Grundstück oder wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

4. Grundsätze der Förderung

Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich besonders in folgenden Punkten den Geboten der Gestaltungssatzung anzupassen:

- Dacheindeckung,
- Fassadengestaltung,
- Fenster und Fensterläden,
- Hauseingänge, Türen und Tore,
- Hoftore und Einfriedungen,
- Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume.

5. Förderung

(1) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Alternativ zu diesem Programm ist die Förderung der umfassenden Modernisierung möglich.

(3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung/-empfehlungen entstehen. Sofern einzelne Abweichungen von der Gestaltungssatzung historisch bedingt bzw. motiviert sind, sind diese nicht förderschädlich. Insbesondere Kunststofffenster/-türen sind nicht förderfähig. Bei Neubauten wird der gestalterische Mehraufwand zugrundegelegt.

(4) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v.H. der förderfähigen Kosten je anerkannter Maßnahme festgesetzt. Die max. Förderung beträgt 50.000 €. Die Förderung kann entfallen, wenn die Stadt auf Grund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen kann. Eigenleistungen werden nicht gefördert. Sach- und Materialkosten sind förderfähig.

(5) Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte bis zur maximalen Höchstgrenze verteilt werden.
(Gilt auch für „Altfälle“)

6. Widerrufsrecht

Die Stadt behält sich die Minderung bzw. Versagung der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Sanierungsarchitekten.

7. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist die Stadt Dettelbach.

8. Verfahren / Antragstellung

(1) Die Bewilligungsbehörde ist die Stadt Dettelbach.

(2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt Dettelbach und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. Maßnahmebeschreibung mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
2. ein Lageplan Maßstab 1:1.000,
3. gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros,
4. eine Kostenschätzung und bei geschätzten Kosten bis zu 5.000,- € zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender Unternehmen (in dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen),
5. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

(4) Die Stadt Dettelbach und das Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

(5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

(6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

9. Zweckbindungsfrist / Altfälle

Die Zweckbindung beträgt 25 Jahre. Für das Prüfverfahren sind die zum Zeitpunkt der Erteilung des Bewilligungsbescheides geltenden Satzungsregelungen anzuwenden. Für nicht abgeschlossene Verfahren sind für die Förderhöhe die Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises geltenden Satzungsregelungen anzuwenden.

10. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm gilt ab 02.08.2019 (Inkrafttreten der Gestaltungssatzung der Stadt Dettelbach) und auf unbestimmte Zeit.

Stadt Dettelbach, den 02.08.2019